

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1760

6.10.1760 (No. 41)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-915057](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-915057)

No. 41.

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montags, den 6. Octob. 1760.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- E**s sollen am 22ten dieses Monaths Sept. Nachmittags um 10 Uhr, auf hiesigen Königlichem Consistorio, nachbemeldete, zu wepl. Canzellisten Wardenburg Nachlaß gehörige Immobil-Stücke, als: 1) der Spiesker und kleine Garten auf der Bodenburg. 2) das rothe Hecks Land, und der Kamp, 3) der Lücken Kamp, 4) die Kuh-Weide, 5) die ganze Halem Weide, 6) die Dilleben Weide, 7) die Weide hinterm Holz, 8) die Wische und der Dobben hinterm Holz, und 9) die Canzlers Wische, öffentlich an die meistbietende verheuret werden.
- Es sind die Herren Vorstehere des Hochgräf. Waisenstifts zu Barel gewillet, folgende, besagtem Waisenstifte zugehörige Bauerpflichtige Ländereyen, als: 1) 2 Zück grün Land, in Rothenkircher Bogtey, so der Herr Major Kellers bisher in Heuer gehabt, 2) 2½ Zück dito, in der Mohrsee, so an Johann Janssen bisher verheuret gewesen, 3) 2 Zück dito bey Heringen, so Dierck Gldystein in Heuer hat, 4) 3 Zück dito bey Ellwürden, welche seither an Hinrich Janssen verheuert gewesen, 5) 1 Zück dito daselbst, an Cornelius Gerdes bisher verheuret, 6) 2 Zück dito bey Abbehausen, so Hr. Assessor Juncker bisher heuerlich besessen, 7) 2 Zück Pflugland in der Mohrsee, an Jilcke Wulff bisher verheuert gewesen, den 7. Novemb. a. c. in Christian Hinrich Losen Wirthshause, zu Abbehausen, öffentlich an den meistbietenden verkauffen, wenn aber nicht hinlänglich geboten werden solte, verheuren zu lassen. Den 31. Oct. a. c. ist die Angabe bey dem Develgönnischen Landgericht.

3. Es ist Tönnies Wessels, in Harrien, gesonnen, sein daselbst vorhandenes, jeko von ihm bewohnendes Haus nebst Scheune, und dem Garten, desgleichen seine andere unbebaute Köterstelle alda; item verschiedene vorhin stückweise angekaufte Ländereyen, als einen grünen Kamp Landes, bey Gerd Kimmen Lande belegen, ein Stück Land daselbst am Teiche, einen Kamp Pflugland hinter Jefe Addicks Hause, und einen zur Braacke belegenden grünen Kamp Landes, nebst einem dabey vorhandenen kleinen Stücke, den 14. Nov. a. c. in weyl. Johann Wilhelm Bodekers Wittiben Hause zur Braacke, öffentlich an die meistbietende, stückweise verkaufen zu lassen. Die Angabe ist den 11. Nov. a. c. bey dem hiesigen Landgericht.
4. Es hat Johann Brummer, die ohnlängst aus weyl. Johann Wilhelm Bodekers Wittiben freywilligen Bergantung gekaufte, zum Hammelwarder-Mohr belegene ehemalige Kosische halbe Bau, mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, an Tönnies Wessels wieder verkauft. Den 4. Nov. a. c. ist die Angabe bey dem hiesigen Landgericht.
5. Wenn in der die Kauf-Heuer- und andere Contracte betreffenden Verordnung vom 26. dieses, pag. 4. S. 11. in der 9ten Zeile, sich ein Druckfehler eingeschlichen, indem daselbst, c. a. statt e. a. das ist ejusdem anni, nemlich 1759, gesetzt worden; so wird solches zu Verhütung aller verkehrten, dem ganzen Zusammenhang dieses Sphi ohne hin nicht gemässen Deutung, hiemittelt bekannt gemacht. Oldenburg ex Cancellaria den 30. Sept. 1760.
6. Es wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß die hiesigen Bürger Berend Junckhoff und Peter Wulff, das in der Mühlen-Strassen belegene, und jeko von der verwittibten Frau Cammer-Secretarin von Halem bewohnte Haus, von Claus Bollings zum Trump käuflich an sich gebracht haben, und daß diejenigen, so daran einen An- oder Beyspruch zu haben vermeinen, sich damit am 18. Nov. a. c. in Curia hieselbst bey Strafe des ewigen Stillschweigens anzugeben schuldig seyn sollen. Decretum Oldenburg in Curia, den 2. October 1760.
Bürgermeister und Rath hieselbst.
7. Es wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß die Reparirung des Haaren Mühlen-Teiches am 9ten dieses Vormittags auf hiesigem Rathhause öffentlich an den mindestfordernden ausgedungen werden soll; alsdann die Liebhaber sich einfinden, und des Zuschlags gewärtigen können. Decretum Oldenburg in Curia, den 2. Oct. 1760.
Bürgermeister und Rath hieselbst.

II. Bremer Geldcour.

Gute 7tel Stücke gegen Gold 14 proc. Klein Geld schlechter als Gold 24

III. Bremer Getreide-Preise.

Weizen Ostfeescher • 90 • 95 in Gold.
Rocken getrockneter • 50 • 54 dito.
Gersten Ostfries. Winter 85 • 90 in Silbergeld. 45 • 47 in Gold.
Sommer 77 • 85
Haber weißer • • • 50 • 52 in Silbergeld. 27 • 28 in Gold.
schwarz. und bunter • 24 • 25 in Gold.

IV. Privatsachen.

1. Auf der hiesigen Del- und Pell-Mühle, aufm Stau, wird igo verkauft:
1) Kap. Del, zu $9\frac{1}{2}$ Rthl. die 100 K in Louisd'or oder devalvirten Mecklenburgischen $\frac{1}{2}$ Stücken, und in Klein Courant zu 12 Rthl. 2) dito Kuchen, die 1000 St. zu 16 Rthl. gleichfalls in Louisd'or oder devalvirten Mecklenb. $\frac{1}{2}$ St. in Klein Courant aber zu $20\frac{1}{2}$ Rthl. Auch soll der bey der Mühlen gehörige freye Krug auf einige Jahre verheuret werden; wer also dergleichen zu exerciren gedenket, geliebe sich beym p. t. Mühlen-Verwalter Focken je eher je lieber zu melden; und dienet dabey zur Nachricht, daß derjenige, so den Krug heuern wird, solchen verlegen und transportiren könne.
2. Der Hr. Rathsverwandter Mühle, läßt, als Provisor der hiesigen lateinischen Schulen, auch Legaten und armen Spende-Fundi, hiemit bekannt machen, daß alle diejenigen, welche von erwehnten Fundis Capitalien haben, und davon die längstens fällig gewesene Zinsen nicht bezahlt, solche des fordersamstens zu berichtigen, oder zu gewärtigen, daß dieselbe darüber verklaget werden. Auch sind bey dem Hn. Rathsverwandten Mühle etliche 100 Rthl. Schul-Capitalien gegen hinlängliche Sicherheit zinsbar zu bekommen.
3. Es hat die Wittwenpflegeschafft in Bremen einige 1000 Rthl. in Golde zu belegen, welche alsobald in Pösten von 3, 4, 5 und mehr hundertten gegen sichere Hypothecken und billige Zinsen können ausgezahlt werden; weshalber sich diejenigen, welche davon begehren, bey gedachter Pflegeschafft zu melden belieben.
4. Es dienet denen Liebhabern zur Nachricht, daß Borchert Müller auf dem Esenshammer-Groden, eine bequeme Hoffstelle, in dem Stollhammer Kirchspiel, der sogenannte Schmerpott mit $42\frac{1}{2}$ Zück, worunter 6 Zück gut Pflugland ist, und alles Land, so um dem Wohnhause herum lieget, auf ein oder mehrere Jahre zu verheuren hat; wer also zu dieser Hoffstelle Lust hat, der oder diejenigen belieben sich die nächsten

- 8 Tage bey obbemeldeten Borchert Müller auf dem Esenshammer Broden einzufinden und nach Belieben zu heuern und zu accordiren.
5. Bey Herrn Diederich Ohm im Grafen von Oldenburg sind allerhand Frucht-Bäume von der besten Sorte, als hochstämmige und niedrige Kirschbäume, hochstämmige Apfel- und Birnbäume, niederstämmige Apfelbäume auf Paradiesholz, Birnbäume auf Quitten, Pfirschen- und Apricosen-Bäume, hohe Linden, weisse Johannesbeeren- und Stachelbeeren-Büsche, Dornen-Paten und andere Sorten zu bekommen.
6. Der Herr Bothenmeister Stübe zur Develgönne hat folgendes Horn-Vieh aus der Hand zu verkaufen, 2 durchgeseuchte milchende Kühe, 1 dito fette, 3 trachtige Quenen, 2 Stier-Ochsen, 2 Kälber. Die Liebhaber wollen sich bey ihm einzufinden und accordiren; es sind auch die Verordnungen wegen Reducirung des Geldes bey ihm zu haben.
7. Johann Didden zu Amelhausen sind vor 3 Wochen von Peter Keiners Lande zum Seefelde 3 Stück Ochsenstiere, als 2 schwarze und ein brauner, der Striche hat, weggekommen. Die schwarzen Stiere sind am rechten Ohr gemerket, so daß unten ein klein Spund ausgeschnitten. Der braune ist gar nicht gemerket; sie haben auch etwas weisse Striche vor dem Kopf. Wer diese Ochsenstiere hat, oder davon Nachricht geben kan, beliebe sich bey dem Wirth zur Mohrsee, in Harm Hinrichs Hause, oder bey Peter Keiners zu melden. Vor seine Mühe und Kosten soll er dankbarlich bezahlet werden.
8. Der Schutz-Jude in Oldenburg Baruch Joseph Goldschmidt läset hiedurch bekannt machen, daß niemand seinen Knechten, welche mit Pässen im Lande hauffren oder noch künftig hauffren werden, etwas borgen müsse, und daß diejenige so etwa von ihnen zu fodern haben, solches von denenselben einsodern müssen; er aber, weil sie von ihm kommen, nicht dafür haften werde.
9. Es wird von einer auswärtigen Herrschaft ein guter honneter Mensch gesucht, der eine Hebung von etlichen 1000 Thalern anzunehmen sich getrauet, sich aber gefallen lassen müste, eine gute Livercy zu tragen, dem aber deswegen wenig oder gar nichts zugemuthet werden soll, weil die Feder zu führen der Hauptpunkt ist. Der Verfasser kan näheren Bescheid ertheilen.
10. Meinert Peters zu Oberbeckum, Rothenkircher Gemeine, ist gesonnen, sein daselbst belegenes kleines Haus, wobey 23 ein halb Tüchlandes, worunter 6 ein halb Tüch so unter der Pflug gebraucht werden kan, auf ein oder mehrere Jahren zu verheuren; Liebhabere können sich desfalls in den ersten 14 Tagen bey ihm einzufinden, die Conditiones vernehmen und nach Gefallen accordiren.
11. Der Herr Capitain Kettler verlanget einen Diener; wer dazu Neigung hat, kan sich bey ihm selbst melden.
12. Wer einige 20 Stück fettes Hornvieh, als Kühe und Quenen in einer Weide zusammen kaufen wil, derselbe beliebe sich bey dem Verfasser dieser Anzeigen zu melden, welcher davon fernere Nachricht giebet.
13. Conrad Wof zum Elmeloh in der Grasschaft Delmenhorst, ist in der Nacht vom 29sten auf den 30ten Sept. ein schwarz Coldes Mutter-Pferd so ganz keil von Ohren, wegen Alters halber aber schon aus der Kunde ist, aus der Weide weggekommen. So nun jemand weiß, wo es geblieben, oder einige Nachricht geben kann, wird ersuchet unter Versprechung eines guten Recompens, es bey ihm zum Elmeloh zu melden.
14. Herr Lüder Kloppenburg p. t. Eisfletischer Kirchjurat, hat von hiesigen Kirchen-Capitalien jetzt stehen 131 Rthlr. 36 gr. und gegen Martini dieses Jahrs 746 Rthlr. gegen Anweisung gnußsamer Sicherheit zinsbar zu belegen. Wer demnach bey grossen oder kleinen Capitalien zinsbar aufzunehmen verlanget, wolle sich mit ersten zu melden belieben.
15. Wann ein junger Mensch, der von guter Extraction, anbey im Lesen und Schreiben erfabren ist, Luß hat, die Chirurgie zu erlernen, so kann er sich selbst, oder dessen Eltern und Vormünder solches dem hiesigen Amts-Chirurgo Herrn Danner mit dem förderlichsten melden, und gegen billige Conditiones die Recipirung erwarten.